



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 28.03.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 12

Seite 76

Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Aufhebung einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle „Niesgau“ in der Gemeinde Seon-Seebruck für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Seon-Seebruck;

26/24

Wasserrecht;

Aufhebung einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet „Marquartstein-Ost“ in der Gemeinde Marquartstein für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Marquartstein;

27/24

Wasserrecht;

Aufhebung einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle II „Tennbodenbach“ in der Gemeinde Marquartstein für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Marquartstein;

28/24

Europawahl 2024;

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)

29/24

Baurecht;

Errichtung eines Wohnhauses mit 11 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1624/30 der Gemarkung Grassau, Markt Grassau

30/24

26/24

Az.: 4.16-6420.01-230009

Wasserrecht;**Aufhebung einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle „Niesgau“ in der Gemeinde Seon-Seebruck für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Seon-Seebruck;**

vom 07.03.2024

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Wasserhaushaltsg vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) in Verbindung mit Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle „Niesgau“ in der Gemeinde Seon-Seebruck vom 08.07.1983, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 25 vom 08.07.1983 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, 07.03.2024
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

27/24

Az.: 4.16-6420.01-190010

Wasserrecht;**Aufhebung einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet „Marquartstein-Ost“ in der Gemeinde Marquartstein für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Marquartstein;**

vom 07.03.2024

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Wasserhaushaltsg vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) in Verbindung mit Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet „Marquartstein-Ost“ in der Gemeinde Marquartstein vom 06.05.1980, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 16 vom 09.05.1980, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, 07.03.2024
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

28/24

Az.: 4.16-6420.01-230015

**Wasserrecht;
Aufhebung einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle II „Tennbodenbach“ in der Gemeinde Marquartstein für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Marquartstein;**

vom 07.03.2024

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Wasserhaushaltsg vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) in Verbindung mit Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelle II „Tennbodenbach“ in der Gemeinde Marquartstein vom 05.03.2012, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 13 vom 05.04.2012 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, 07.03.2024
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

29/24

Az.: 3.20-0040

**Europawahl 2024;
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger)**

Anlage 6 A
(zu § 19 Abs. 3 EuWO)

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Traunstein, 22.03.2024

(Ort, Datum)

(Kreiswahlleiter)
Georg Wendlinger

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

30/24

Az.: 4.40-BV-123-2024

Baurecht;

Errichtung eines Wohnhauses mit 11 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1624/30 der Gemarkung Grassau, Markt Grassau

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 26.03.2024, Geschäftszeichen 4.40-BV-123-2024, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 26.03.2024, Geschäftszeichen 4.40-BV-123-2024, wurde

Herrn Sebastian Sedlmaier und Herrn Andreas Sedlmaier
Mühlwinkel 7
83224 Staudach

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.97, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-286) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 26.03.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat